



Das neue Betreuungsrecht 2023

Einführung

Rolle der Betreuung in Deutschland und Beteiligte

- ca. 1,25 Mio Betreute (Tendenz steigend)
- ca. 580.000 ehrenamtliche Betreuer
- ca. 16.100 berufliche Betreuer
- ca. 800 Betreuungsvereine

Gerichte

- ca. 2000 Richter
- ca. 2600 Rechtspfleger

Behörden

- 449 Betreuungsbehörden

Rechtsfähigkeit und Geschäftsfähigkeit



Rechtsfähigkeit

Rechtsfähigkeit bedeutet, dass man Träger von Rechten und Pflichten ist. Die Rechtsfähigkeit beginnt mit der Geburt (§ 1 BGB). Sie endet mit dem Tod nach § 1922 BGB.



Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähigkeit bedeutet, dass man wirksam Rechtsgeschäfte abschließen kann. Wer geschäftsfähig ist, regeln die §§ 104 ff. BGB. Danach ist geschäftsunfähig, wer noch nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat. In seiner Geschäftsfähigkeit ist beschränkt, wer zwar das siebente aber noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat. Voll geschäftsfähig ist somit, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet

ERGO: jeder Mensch ist rechtsfähig und ab 18 Jahren geschäftsfähig

FRAGE: Ist jeder Mensch auch handlungsfähig?

Was ist Handlungsfähigkeit? = Fähigkeit zur selbstbestimmten Entscheidung und deren Umsetzung

ANTWORT: Diese Handlungsfähigkeit nicht immer in vollem Maße gegeben. Aus diesem Grund kann ein Betreuer bestellt werden, um entsprechend zu unterstützen und auch den Betroffenen zu **vertreten**, obwohl dieser Mensch **i.d.R. geschäftsfähig ist**

Kritik am deutschen Recht: Ist diese Stellvertretung mit der selbstbestimmten Entscheidung vereinbar?

Das deutsche Recht hat in seiner geltenden Fassung trotz der Reform von 1992 noch zahlreiche Elemente des alten Entmündigungsrechts

Nach dem Wortlaut entscheidet nämlich grds. nicht der beeinträchtigte Mensch, sondern ein Dritter (**ersetzen**
Stellvertretung) (**Betreuer vertritt den Betreuten**)

Also: Kritik der UN, die für das deutsche Recht einen erheblichen Reformbedarf gesehen hat und unser BGB als nicht vereinbar mit den Vorgaben des Art. 12 der Behindertenrechtskonvention angesehen hat

Vorgaben des Art. 12 BRK

Schutzprinzip (BVerfG, EGMR)

Vorgaben des Art. 12 BRK

- Schutz für Menschen, die nicht selbstbestimmt entscheiden/handeln können und sich selbst gefährden
- Staat ist verpflichtet, diesen Schutzauftrag zu erfüllen
- **Pflicht zur Unterstützung UND zum Schutz**

Erwachsenenschutzrecht

- **Erwachsenenschutz** = besondere Form der Unterstützung und des Schutzes
- Vorsorgevollmacht als **betreuungsvermeidendes** Instrument
- Betreuungsverfügung (als weitere Form der rechtlichen Betreuung)
- Vertretung durch **Ehegatten (neues Ehegattenvertretungsrecht)**
- Rechtliche Betreuung (**reformiert**)

Arten Rechtlicher Betreuer



Ehrenamtliche Betreuung:

Außerhalb einer Berufstätigkeit tätige rechtliche Betreuerinnen und Betreuer

z.B. Eltern und Angehörige



Berufsbetreuung:

Selbstständige rechtliche Betreuerinnen und Betreuer



Vereinsbetreuung:

Bei einem anerkannten Betreuungsverein tätige/r rechtliche/r Betreuerinnen und Betreuer

Unterschied zu Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer:

Begleitung und Unterstützung von ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuern und Beratung zu Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung als zusätzliche Aufgabe

Betreuungsverein Lebenshilfe NRW e.V.

- Unabhängiger gemeinnütziger Verein seit 1992
- Politisch und religiös neutral
- Mitglied bei:



Mitglieder:

- Örtliche Vereinigungen der Lebenshilfe
- Keine natürlichen Personen

Finanzierung:

- Betreuungsvergütung durch Betreuten bzw. Landesjustizkasse
- Förderung durch das Land und Kommunen

Unsere Aufgaben:

- Rechtlich betreuen
- Informieren
- Organisationsübergreifende Zusammenarbeit

Unsere Unterstützungsangebote für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer

Beratungen und/ oder Fortbildungen z.B.:

- Anregung einer gesetzlichen Betreuung
- Erläuterung der Aufgaben in der rechtlichen Betreuung
- Unterscheidung zwischen sozialer und rechtlicher Betreuung
- Unterstützung beim Ausfüllen von Anträgen
- Vermittlung von Ansprechpartnern

- Allgemeine betreuungsrechtliche Fragen
- Betreuungsverfügung
- Vorsorgevollmacht
- Patientenverfügung



© Gabrielle Henderson

Reform des Betreuungsrechts ab 01.01.2023

- **Gesetzgebungsverfahren**
- - Referentenentwurf 23.06.2020
- - Kabinettsentwurf 23.09.2020
- - Lesungen im BT und BR Nov. 2020 - 26. März 2021
- - Veröffentlichung 12.05.2021
- **Inkrafttreten 01.01.2023**

Reform des Betreuungsrechts ab 01.01.2023

Reform des Betreuungsrechts ab 01.01.2023

- Erste grundlegende Reform seit 1992
- Ausgangspunkt: UN Behindertenrechtskonvention 2009
- Recht auf **gleiche Anerkennung** als Rechtsperson
- Recht auf **gleiche Rechts- und Handlungsfähigkeit**
- Recht **auf Unterstützung** bei Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit

Ziele des Gesetzes

- **Stärkere Selbstbestimmung** der betroffenen Menschen im Vorfeld und innerhalb der rechtlichen Betreuung (UN BRK)
- Grundlegende Überarbeitung der zentralen Normen des Betreuungsrechts im BGB (**bessere Übersichtlichkeit**)
- Klarstellung der **Unterstützungsfunktion** der rechtlichen Betreuer/ Stellvertretung nur dann, wenn **zum Schutze der Person erforderlich**
- Magna Charta des BetreuungsR: Vorrang der **Wünsche** als Maßstab für das Betreuerhandeln (**nicht mehr das Wohl** des Betreuten steht im Vordergrund)
- Verbesserung der **Qualität** der rechtlichen Betreuung
- Bessere Umsetzung des **Erforderlichkeitsgrundsatzes** durch Gerichte

Inhalte und Ziele des Gesetzes

- **Enge Anbindung** der ehrenamtlichen (Fremd) Betreuer an Betreuungsvereine
- Formelles **Zulassungs- und Registrierungsverfahren** für Berufsbetreuer (BtOG)
- Neues Instrument der **erweiterten Unterstützung**
- Neues **Ehegattenvertretungsrecht**

Änderungen im BGB

Veränderungen im BGB

*Grundlegende Überarbeitung der zentralen Normen des Betreuungsrechts im BGB
(ab §1814)*

5 Untertitel (§§1814-1881, jedoch keine Verweise in VormR /heute: §§1896-1908i)

1. Betreuerbestellung (§§1814-1820 BGB)
2. Führung der Betreuung (§§1821-1860 BGB)
3. Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht (§§1861-1867 BGB)
4. Beendigung, Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt (§§1861-1871)
5. Vergütung und Aufwendungsersatz (§§1875-1881 BGB) (Ehrenamtler)

Erforderlichkeit

Betreuung dann, wenn

- nur noch aufgrund einer **Krankheit oder Behinderung** (§ 1814 Abs. 1 BGB)
- und nur, wenn **erforderlich**
Dann **nicht** erforderlich, wenn andere Hilfen zur Verfügung stehen (z.B. **erweiterte Unterstützung** (§ 8 BtoG))
- Betreuer **kann** den Betreuten vertreten (§ 1823 BGB)
- Rechtliche Betreuung dient in erster Linie der Unterstützung/ Stellvertretung **nur** dann, wenn **erforderlich** (§ 1821 Abs. 1)

Wunsch des betreuten Menschen

- **Wunsch** des Betreuten steht im Vordergrund. Betreuer macht nach § 1821 BGB von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 BGB nur Gebrauch, soweit dies **erforderlich** ist
- Den Wünschen **ist nicht** zu entsprechen, wenn Person oder Vermögen erheblich **gefährdet** wird (§ 1821 Abs. 3) oder dies für den Betreuer **unzumutbar ist**
- BTV kann als Betreuer bestellt werden, wenn Betreuer dies **wünscht** (§ 1818 Abs. 1) (Aufhebung des Vergütungsverbots heute: § 1836 Abs. 3 BGB)

Pflichten des Betreuers

Pflichten des Betreuers

- **Pflicht** des Betreuers, persönlichen Kontakt zu halten und die Angelegenheiten zu besprechen (§ 1821 Abs. 5) (Häufigkeit **nicht** bestimmt)
- **Auskunftspflicht** ggü. nahen Angehörigen (§ 1822) (können auch Nachbarn sein, **entscheidend** Näheverhältnis)
- **Aufklärungs- und Mitteilungspflichten** des Betreuers § 1864
- **Anzeigepflichten** §§1846,1847
- **Genehmigungspflichtige** Rechtsgeschäfte §§1848-1854

Berichtspflichten des Betreuers

Anfangsbericht

Berufsbetreuer und ehrenamtliche Fremdbetreuer

Jahresbericht

alle Betreuer

Schlussbericht

alle Betreuer

Rechnungslegungspflichten am Ende einer Betreuung nach neuem Recht

Vermögensverzeichnis zu Beginn der Betreuung

alle Betreuer

jährliche Rechnungslegung

nicht für befreite Betreuer

Rechnungslegung auf Verlangen des Gerichts

alle Betreuer

Schlussrechnung

Bei Betreuerwechsel

- ansonsten nur, wenn ausdrücklich verlangt

- für befreite Betreuer: lediglich

Vermögensverzeichnis auf Verlangen
oder Betreuerwechsel

Registrierungsvoraussetzungen § 23 BtOG

Voraussetzungen für eine Registrierung als **beruflicher** Betreuer sind:

1. die persönliche **Eignung** und **Zuverlässigkeit**,
2. eine ausreichende **Sachkunde** für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer und
3. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall.

Feststellung der persönlichen Eignung durch ein Gespräch mit der Stammbehörde.

Registrierungsvoraussetzungen § 23 BtOG

Voraussetzungen für eine Registrierung als **beruflicher** Betreuer sind:

1. die persönliche **Eignung** und **Zuverlässigkeit**,
2. eine ausreichende **Sachkunde** für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer und
3. eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall.

Feststellung der persönlichen Eignung durch ein Gespräch mit der Stammbehörde.

Sachkunde für Berufsbetreuer Grundsätze

Grundsätzlich 270 Stunde, Inhalt im Gesetz vorgeschrieben

1. Bei allen, die vor 2020 tätig geworden sind, wird Sachkunde vermutet, dh. nach formeller Registrierung können diese weiter tätig bleiben
2. Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Personen mit der Befähigung zum Richteramt sind, unabhängig vom Beginn der Tätigkeit, privilegiert
3. Alle anderen müssen die Sachkundelehrgänge ganz oder teilweise absolvieren

Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit § 21 BTOG

Voraussetzung für die Führung einer Betreuung als ehrenamtlicher Betreuer ist die **persönliche Eignung und Zuverlässigkeit**.

Feststellung durch die Betreuungsbehörde:

- **Führungszeugnis** nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes
- **Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis**

Dies gilt nicht, wenn bei einer Betreuerbestellung im Rahmen **der einstweiligen Anordnung nach den §§ 300 und 301 FamFG erfolgt**.

Ehrenamtliche Fremdbetreuer soll eine Vereinbarung mit einem Betreuungsverein abschließen (15 Abs. 2 BtOG)

Hinweise für alle Ehrenamtlichen

Entlastung und Beratung

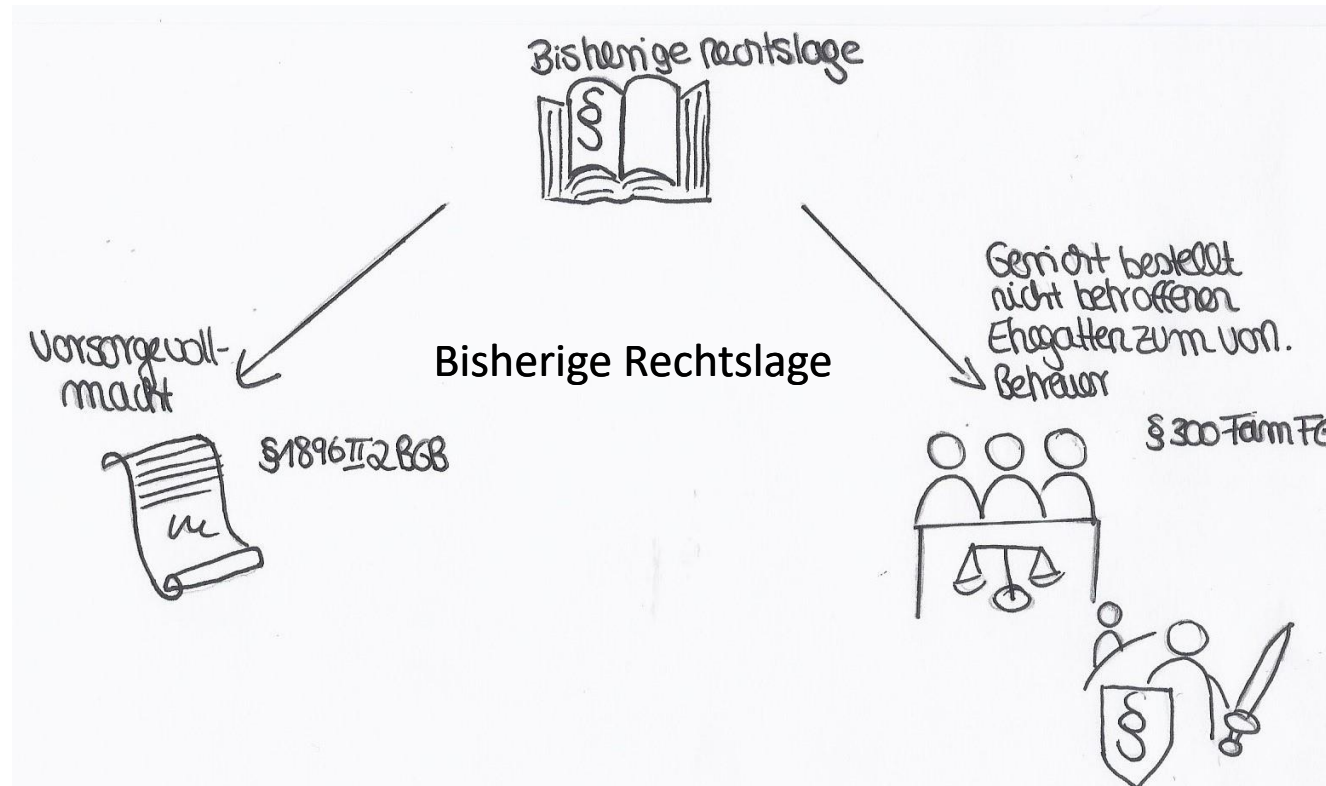
1. Auf Wunsch unterstützt die Betreuungsbehörde Betreuer und Bevollmächtigte bei der **Aufgabenwahrnehmung (§ 5 BtOG)**.
2. Das Betreuungsgericht berät den **Betreuer** über dessen Rechte und Pflichten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. (**§ 1861 BGB**)
3. **Betreuungsvereine** haben ebenfalls die Aufgabe, zu beraten und zu unterstützen (15 BtOG)
4. **Tandem Betreuung** (z.B. Vermögen beim Berufsbetreuer und insbes. Gesundheit beim Ehrenamtler)

EXKURS: Ehegattenvertretungsrecht

Guido Wolf, Baden-Württembergs Justizminister:

" Die große Mehrheit der Bevölkerung geht seit jeher ganz selbstverständlich davon aus, dass im Notfall medizinische Entscheidungen für einen Ehepartner getroffen werden können"

EXKURS: Ehegattenvertretungsrecht



EXKURS: Ehegattenvertretungsrecht

- **Gesetzliche Neuregelung**

§ 1358 BGB

Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitsorge

- (1) Kann ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsorge rechtlich nicht besorgen (vertretener Ehegatte), ist der andere Ehegatte (vertretene Ehegatte) berechtigt, für den vertretenen Ehegatten
 - 1. in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
 - 2. Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
 - 3. über Maßnahmen nach § 1831 Absatz 4 zu entscheiden, sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreiten, und
 - 4. Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer aus den Verträgen nach Nummer 2 abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

EXKURS: Ehegattenvertretungsrecht

- Gesetzliche Neuregelung

Voraussetzungen:

- "Ehegatten"
- allerdings kein Getrenntleben, vgl. § 1358 III BGB-E
- Ausschluss, wenn bekannt ist, dass der vertretene Ehegatte die Vertretung durch den anderen Ehegatten ablehnt
- Ausschluss, wenn Bevollmächtigung/ Betreuer mit entspr. Aufgaben existent (subsidiäres Recht)
- Ausschluss, wenn seit dem Zeitpunkt, zu dem der Vertretungsbedarf eingetreten ist, mehr als sechs Monate vergangen sind
- Arzt muss schriftl. Bestätigung über Vorliegen der Voraussetzungen anfertigen

EXKURS: Ehegattenvertretungsrecht

Gesetzliche Neuregelung

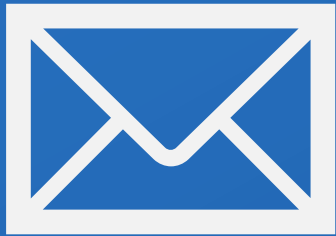
Regelungsinhalt zusammengefasst:

- Entscheidung über Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe
- Abschluss von Behandlungs- oder Krankenhausverträgen
- Arzt hat Dokumentationspflichten

Zusammenfassung

- Die Betreuungsrechtsreform ist die **umfangreichste** seit 1992
- Orientierung an UN BRK wird einhellig begrüßt und führt zu einer **Besserstellung der Betroffenen**
- **Bessere Übersichtlichkeit** durch Entflechtung des Betreuungsrechts vom Vormundschaftsrecht und Übernahme der Betreuungsvereine in das BTOG
- Änderungen haben Auswirkungen auf **alle** Akteure des Betreuungswesens
- **Qualitätsverbesserung** u.a.durch Sachkunde und Registrierung
- **Stärkung** der Betreuungsvereine
- **Kosteneinsparungen** werden voraussichtlich **nicht** erreicht
im Gegenteil: Aufwand wird höher: Betreuungsbehörden benötigen **mehr** Personal

Fragen & Antworten



merten.benedikt@btv-lebenshilfe-nrw.de



02233 - 374799



www.btv-lebenshilfe-nrw.de

Betreuungsverein Lebenshilfe NRW e.V.

